

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 3. Oktober 2024
VL Raum / cts

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Elektronischer Versand: per Email an aemterkonsultationen@are.admin.ch

Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gehen aus Sicht der FDP.Die Liberalen in einigen Punkten zu weit. Die FDP fordert, dass die Verordnungen so umgesetzt werden, dass die vom Parlament als Gesetzgeber formulierten Ziele erreicht werden.

Das Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Stromgesetz) ist eine wichtige Grundlage für die Energiezukunft der Schweiz. Das Stromgesetz schafft die Voraussetzungen für einen raschen Ausbau der einheimischen Stromproduktion. Für die FDP ist es zentral, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik und der Speicherwasserkraft beschleunigt wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Installation von Solaranlagen an Fassaden erleichtert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bundesrat hier strengere Regeln fordert als für Anlagen auf Dächern.

Zudem sind die Regelungen für denkmalgeschützte Objekte im Vorschlag des Bundesrates zu unkonkret und nicht aus dem Gesetz abgeleitet. Denkmalpflege und Heimatschutz können so der Energiewende Steine in den Weg legen. Hier sind Klarstellungen erforderlich. Insbesondere, was unter einer «wesentlichen Beeinträchtigung» zu verstehen ist. Die FDP schlägt vor, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bewilligt werden können, wenn sie entsprechend angepasst sind. Nur eine Konkretisierung hilft gegen die sehr restriktive Auslegung. Auch ausserhalb der inventarisierten Schutzobjekte wird der Ortsbildschutz in der Praxis - entgegen der Vorgabe von Art. 18a Abs. 4 RPG - häufig als Argument verwendet, um die Baubewilligung für Solaranlagen zu verhindern oder mit unverhältnismässigen gestalterischen Auflagen zu verbinden. Gerade bei umfassenden Dachsanierungen mit Ersatz historischer Bausubstanz sollte der Bundesrat in der Verordnung klarstellen, dass die Installation einer neuen flächenbündigen Solaranlage keine wesentliche Beeinträchtigung darstellt. Weiter sollte eine Solaranlage auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung keine wesentliche Beeinträchtigung darstellen, wenn das betreffende Gebäude nur aufgrund seines Situationswertes geschützt ist.

Die guten Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit (Standortgebundenheit) von PV-Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen auch für die notwendige Netzinfrastruktur wie Trafostationen gelten.

Zudem soll der Bundesrat Stolpersteine wie die Renaturierungspflicht vor der Baubewilligung aus dem Weg räumen, um lange Wartezeiten zu vermeiden, die im Gesetz nicht vorgesehen sind. Unklar bleibt auch, auf welcher gesetzlichen Grundlage die vorgesehene Regelung beruht, wonach Infrastrukturanlagen «an möglichst unempfindlichen Standorten vorzusehen» sind. Eine solche Regelung verlangsamt den notwendigen Ausbau.

Das Gesetz wird in der Verordnung auch nicht für altrechtliche Bauten umgesetzt. Leider hat man es hier verpasst, planerische Freiheiten für Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident

Der Generalsekretär



Thierry Burkart
Ständerat

Jonas Projer